

Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Schöppingen vom 19. Juni 1989

(in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 10.12.2025)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3341, ber. 1977 S. 667), der §§ 51,53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG) vom 04.07.1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz -AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 42, ber. S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969; (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung vom 19. Juni 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schöppingen betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte sowie die Überwachung der Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung sowie der Überwachung kann sich die Gemeinde Schöppingen Dritter bedienen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- (a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde Schöppingen in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- (b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG)
- (c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i. V. m. §§ 2 Abs. 1, 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Gemeinde Schöppingen durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3**Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4**Begrenzung und Benutzungsrecht**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- (a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- (b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Schöppingen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6**Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf Antrag können nach Bewilligung durch die Untere Wasserbehörde und Zustimmung der Gemeinde Schöppingen andere Zeiträume festgesetzt werden. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde Schöppingen - Tiefbauamt- zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde Schöppingen die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde Schöppingen.

- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde Schöppingen über. Die Gemeinde Schöppingen ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde Schöppingen für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen. Er hat die Gemeinde Schöppingen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Schöppingen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Schöppingen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Gemeinde Schöppingen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Schöppingen ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde Schöppingen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung durch die Gemeinde Schöppingen sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Schöppingen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der in cbm abgefahrte Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

a) Grundgebühr je Leerung als Pauschale	21,41 €
b) je cbm abgefahrte Abwassermenge	21,45 €
c) Gebühr für eine vergebliche Anfahrt	17,80 €
- (2) Mit der Erhebung der Gebühr werden gem. § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung der Gemeinde Schöppingen die Stadtwerke Emsdetten GmbH als Betriebsführer beauftragt.
- (3) Für die Überprüfung der Kleinkläranlage sowie zur Deckung der damit verbundenen Kosten erhebt die Gemeinde Schöppingen eine gesonderte Gebühr von 46,00 € pro durchgeführter Überprüfung.

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzung wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 W HG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichtigen nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80).

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.